

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Werther (Westf.) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988 in der 5. Änderungsfassung vom 016.10.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988 hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende 5. Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Werther (Westf.) vom 16. März 1988 erhält folgende Fassung:

#### **„Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) für die Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes  
24,00 € je Einwohnergleichwert
  - b) für den Transport  
10,00 € je cbm  
tatsächlich abgefahrener Menge.
  
- (2) Bei der im Laufe eines Jahres notwendig werdenden Mehrfachentsorgung von unterdimensionierten Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird bei der ersten Entleerung neben den Transportkosten nach Abs. 1 Buchst. b) der Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. a) von 24,00 € je Einwohnergleichwert erhoben. Für jede weitere Entleerung beträgt der Gebührensatz für den Transport 10,00 € je cbm zuzüglich einem allgemeinen Kostenbeitrag von 1,00 € je cbm.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

gez. Veith Lemmen